

Vorlage-Nr. 14/2777

öffentlich

Datum: 05.07.2018
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Frau Arnold

Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss
Kommission Europa	12.09.2018	Kenntnis
Kulturausschuss	19.09.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.09.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	27.09.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**EU-Projekt UrbanLinks 2 Landscape;
hier: Leadpartnerschaft LVR; Subventionsvertrag mit der EU**

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Leadpartnerschaft an dem Projekt "UrbanLinks 2 Landscape" und somit der Unterzeichnung des Subventionsvertrages der Europäischen Union/EU-Sekretariat Lille wird gemäß Vorlage 14/2777 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan nein
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan nein
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

Zusammenfassung:

Zwischen dem EU-Sekretariat in Lille und dem Leadpartner LVR ist ein von der Europäischen Union verfasster Subventionsvertrag zu schließen, der die Rechte, Pflichten und Haftungsfragen regelt.

Der Subventionsvertrag, der im Original lediglich in englischer Sprache vorliegt, ist von einem autorisierten Übersetzungsbüro ins Deutsche übersetzt und liegt in dieser Fassung der Vorlage 14/2777 bei.

Das Projekt umfasst ein Gesamtbudget in Höhe von 1,3 Mio. €; Die Förderrate beträgt 85%. Das Teilprojekt des LVR erhält eine Fördersumme von rd. 318.000 €; Der Eigenanteil des LVR beträgt für die gesamte Projektlaufzeit rd. 56.000 € zzgl. eines Anteils an Gemeinkosten in Höhe von rd. 4.500 €. Der Eigenanteil wird zum weit überwiegenden Teil durch den Einsatz von vorhandenem Personal erbracht und führt daher nicht zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Die Budgets der Partner betragen durchschnittlich rd. 150.000 €.

Da Umfang und Bedeutung des Projektes nicht im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung abgegolten werden sowie gemäß § 3 Absatz III Ziff. 2 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung die Entscheidung bei der Beteiligung an überregionalen Projekten dem Landschaftsausschuss vorbehalten ist, beauftragte der Kulturausschuss im Rahmen der Diskussion zu o. a. Vorlage die Verwaltung, zur Unterzeichnung des Subventionsvertrages durch die Direktorin des Landschaftsverbandes einen Beschluss des Landschaftsausschusses zu fassen. Aufgrund der seitens der EU vorgegebenen Fristen und der Gremienläufe der Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland werden die entsprechend zu beteiligenden Fachausschüsse nach Entscheidung des Landschaftsausschusses von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Eine Haftungsbegrenzung des LVR für Subventionen der Partnerprojekte von „UrbanLinks 2 Landscape“ erfolgt durch ebenfalls von der Europäischen Union verfasste „Partnerschaftsverträge“. Diese sind von den Partnerorganisationen für ihr jeweils eigenes Projekt vor Projektbeginn zu unterschreiben. Für den Leadpartner erfolgt die Unterschrift auf den Partnerschaftsverträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung durch Dezernat 9.

Der Landschaftsausschuss wird gebeten, der LVR-Leadpartnerschaft von „UrbanLinks 2 Landscape“ und somit der Unterzeichnung des Subventionsvertrages durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland zuzustimmen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2777:

**EU-Projekt UrbanLinks 2 Landscape;
hier: Leadpartnerschaft LVR; Subventionsvertrag mit der EU**

I. Ausgangssituation

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 Gegenstand und Inhalt der Vorlage 14/2632 beraten und zur Kenntnis genommen (die Vorlage 14/2632 liegt als **Anlage 1** bei).

Das Projekt umfasst ein Gesamtbudget in Höhe von 1,3 Mio. Euro; Die Förderrate beträgt 85%. Das Teilprojekt des LVR erhält eine Fördersumme von rd. 318.000 €; Der Eigenanteil des LVR beträgt für die gesamte Projektlaufzeit rd. 56.000 € zzgl. eines Anteils an Gemeinkosten in Höhe von rd. 4.500 € (insg. rd. 378.000 €). Der Eigenanteil wird zum weit überwiegenden Teil durch den Einsatz von vorhandenem Personal erbracht und führt daher nicht zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Die Budgets der Partner betragen durchschnittlich rd. 150.000€.

Da Umfang und Bedeutung des Projektes nicht im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung abgegolten werden sowie gemäß § 3 Absatz III Ziff. 2 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung die Entscheidung bei der Beteiligung an überregionalen Projekten dem Landschaftsausschuss vorbehalten ist, beauftragte der Kulturausschuss im Rahmen der Diskussion zu o. a. Vorlage die Verwaltung, zur Unterzeichnung des Subventionsvertrages durch die Direktorin des Landschaftsverbandes einen Beschluss des Landschaftsausschusses zu fassen. Aufgrund der seitens der EU vorgegebenen Fristen und der Gremienläufe der Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland werden die entsprechend zu beteiligenden Fachausschüsse nach Entscheidung des Landschaftsausschusses von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Der von der Europäischen Union verfasste Subventionsvertrag regelt die Rechte, Pflichten und Haftungsfragen zwischen der Europäischen Union/EU-Sekretariat Lille und den Leadpartnern in europäischen Förderprojekten; er ist verbindlich, kann nicht verändert werden und ist vom Leadpartner rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Darin ist mit Hinweis auf geltende europäische und nationale Normen die Gesamtverantwortung des Leadpartners für das bewilligte Projekt festgelegt.

Der im Original in Englisch verfasste Subventionsvertrag mit dem Leadpartner LVR liegt dieser Vorlage in deutscher Übersetzung als **Anlage 2** bei.

II. Sachstand

Im Programm „Interreg Europe“ können ausschließlich Körperschaften des Öffentlichen Rechts die Funktion des Leadpartners übernehmen. Aufgrund seit dem Jahr 2004 qualifizierten und erfolgreichen Erfahrungen des LVR in Projekten mit europäischer Förderung ist die LVR-Leadpartnerschaft vom EU-Sekretariat sehr begrüßt worden. In

diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass „UrbanLinks 2 Landscape“ (UL2L) im dritten Projektaufruf das einzige Projekt unter deutscher Leadpartnerschaft ist.

Die formalen, organisatorischen, finanziellen und inhaltlichen Anforderungen an die Durchführung von EU-Projekten sind in einem Handbuch zu Interreg Europe (Interreg Programme Manual) detailliert festgelegt, das von allen Partnern verbindlich anzuwenden ist.

Im Handbuch sind u. a. Musterverträge, das Rechnungswesen und Controlling, die Auditierung der halbjährlichen Verwendungsnachweise sowie die umfassende Übereinstimmung der Antragsangaben mit der Projektrealisierung vorgegeben. Diese stellen im Rahmen der Leadpartner-Verantwortung umfangreiche „Sicherungslinien“ dar. Die wichtigsten Regelungen zur Minimierung von Bearbeitungs- und Haftungsrisiken sind:

1. Partnerschaftsvertrag (Mustervertrag gem. Handbuch)

Eine Haftungsbegrenzung des LVR in der Rolle als Leadpartner erfolgt durch von der Europäischen Union verfasste „Partnerschaftsverträge“.

Diese sind für jedes Teilprojekt von der jeweiligen Partnerorganisation vor Projektbeginn und vor dem Eingehen rechtlicher Verpflichtungen zu unterschreiben. Damit ist sichergestellt, dass finanz- und subventionswirksame Leistungen erst dann durchgeführt werden, wenn auch die Verantwortlichkeiten der Projektpartner dem Leadpartner gegenüber rechtsverbindlich geregelt sind.

Für den Leadpartner erfolgt die Unterschrift auf den Partnerschaftsverträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung durch Dezernat 9.

2. Projektkoordination

Seitens des Leadpartners erfolgt die Bearbeitung des Gesamtprojektes mit Unterstützung eines externen Projektkoordinators. Die Kosten hierfür sind im Budget zu UL2L berücksichtigt, mit dem Projekt bewilligt und förderfähig.

Die Aufgaben des Projektkoordinators – in enger Zusammenarbeit mit dem Leadpartner – sind vor allem:

- Unterstützung des Leadpartners, Begleitung des Gesamtprojektes und Mitarbeit bei der inhaltlichen Bearbeitung aller Teilprojekte
- Unterstützung bei der Abwicklung aller Teilprojekte, Entwicklung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Projektpartnern
- Abstimmung/Übereinstimmung aller Arbeitsschritte der Partnerprojekte mit den im Antrag festgelegten und von der EU bewilligten Vorhaben
- Abstimmung der inhaltlichen Projektbearbeitung in Zusammenhang mit den im EU-Antrag festgelegten Budgetlinien
- Überwachung der Projektdauer, Sicherstellung der Termineinhaltung

(Anmerkung: Die Beauftragung des Projektkoordinators erfolgt im Rahmen einer Vergabe nach LVR-Richtlinien).

3. Finanzmanagement Leadpartner

Das Finanzmanagement des Leadpartners soll durch ein separates, vom First Level Controlling unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen wahrgenommen werden (z.Zt. Vergabevorbereitung).

Zu den Aufgaben zählen vor allem:

- Unterstützung, Begleitung und Beratung des Leadpartners in finanzieller Hinsicht bei der Bearbeitung des Gesamtprojektes
- Zusammenführung und Überprüfung aller Finanzberichte und Verwendungsnachweise der Partner in Vorbereitung des Second Hand Controlling (s. Punkt 4.2. dieser Vorlage)
- Überwachung finanzwirksamer Termine
- Prüfung der vom EU-Sekretariat bewilligten Subventionsbeträge in finanzieller und sachlicher Hinsicht vor Weiterleitung/Auszahlung an die Projektpartner

Die Aufwendungen für das Finanzmanagement sind förderfähig und im Projektbudget des Leadpartners enthalten.

(Anmerkung: Die Beauftragung des Finanzmanagements erfolgt im Rahmen einer Vergabe nach LVR-Richtlinien).

4. Auditierung der Verwendungsnachweise

Die Aktivitäten eines jeden Partners sind in einem halbjährlichen „progress report“ zu dokumentieren; die verbindlich anzuwendenden Formblätter hierzu sind online auf der Interreg Europe Plattform einzustellen und zu bearbeiten. Die finanziellen Transaktionen (Personalaufwand, Bearbeitungs- und Reisekosten, Aufwendungen für stakeholder (Unterstützergruppen), Workshops usw.) sind in einem ebenfalls verbindlich vorgegebenen Formular einzutragen und mit den entsprechenden Zahlungsbelegen bzw. zahlungsbegründeten Vorgängen dem „First Level Controller“ zur Prüfung vorzulegen.

4.1. First Level Control

Die Funktion des First Level Controllers ist zwingend durch eine unabhängige und qualifizierte Stelle vorzunehmen. Die Auditierung kann ausschließlich entweder durch ein Rechnungsprüfungsamt der öffentlichen Hand oder aber durch ein zu beauftragendes Wirtschaftsprüfungsunternehmen wahrgenommen werden. Neben umfassenden Fach- und Prüfkenntnissen müssen mit Hinweis auf die englische Projektsprache entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sein.

Die Aufwendungen für die Beauftragung des First Level Controllers sind förderfähig und im Budget des LVR-Teilprojektes enthalten.

Der First Level Controller wird durch das EU-Sekretariat offiziell ernannt und muss in Nordrhein-Westfalen vorher durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) zertifiziert werden.

(Anmerkung: Für das First Level Controlling des LVR-Teilprojektes soll ein vom MWIDE zertifiziertes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden).

4.2. Second Hand Control

Die Auditierungen aller Partnerprojekte werden vom Leadpartner unmittelbar dem „Second Hand Controller“ zugeleitet. Dieser nimmt innerhalb der Leadpartner-Verantwortung die Funktion wahr, die vom First Level Controller geprüften Verwendungsnachweise vor Weiterleitung an das EU-Sekretariat auf Vollständigkeit, inhaltliche und finanzielle Richtigkeit zu prüfen sowie die Feststellung zu treffen, dass alle Angaben im Finanzbericht mit den Antragsdaten und dem Projektablauf übereinstimmen und den EU-Anforderungen für seine Subventionierung entsprechen. Zu den Aufgaben des Second Hand Controllers zählt auch die fristwahrende Weiterleitung aller Berichte und Verwendungsnachweise an das EU-Sekretariat, das eine letztendliche Prüfung aller Sach- und Finanzreporte vornimmt.

Der Second Hand Controller wird ebenfalls durch das EU-Sekretariat offiziell ernannt und muss wie der First Level Controller vorher durch das MWIDE zertifiziert werden. Es gelten die gleichen Bedingungen für die Benennung wie zu 4.1. dieser Vorlage. Die Kosten für den Second Hand Controller sind im Projektbudget des Leadpartners vorhanden und förderfähig.

(Anmerkung: Die Funktion des Second Hand Controlling ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses im Rahmen der Vergabe des Finanzmanagements).

III. Weiteres Vorgehen

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss wird der Vertrag für die LVR-Leadpartnerschaft von „UrbanLinks 2 Landscape“ Frau LVR-Direktorin zur Unterschrift vorgelegt. Entsprechend zu beteiligende Fachausschüsse werden im Nachgang hiervon unterrichtet.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Landschaftsausschuss wird gebeten, der LVR-Leadpartnerschaft von „UrbanLinks 2 Landscape“ und somit der Unterzeichnung des Subventionsvertrages durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland zuzustimmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage-Nr. 14/2632

öffentlich

Datum: 28.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Frau Arnold

Kulturausschuss	27.06.2018	Kenntnis
Kommission Europa	12.09.2018	Kenntnis
Umweltausschuss	27.09.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

UrbanLinks 2 Landscape
- Interreg Europe: Projektbewilligung LVR

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/2632 zur Projektförderung von "UrbanLinks 2 Landscape" im Rahmen des EU-Programms Interreg Europe wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

K a r a b a i c

Zusammenfassung:

Der LVR ist seit 2004 Partner des European Garden Heritage Network (EGHN). Seither war der LVR mit dem EGHN, mit „Hybrid Parks“ und mit „GartenKulturReisen zwischen Rhein und Weser“ maßgeblich in drei Projekten beteiligt, die in verschiedenen Programmen der Europäischen Union gefördert wurden.

Im Jahr 2017 wurde unter dem Titel „UrbanLinks 2 Landscape“ ein weiterer EU-Antrag im Programm „Interreg Europe“ gestellt; der Projektantrag wurde im März 2018 von der Europäischen Kommission bewilligt.

Unter der Leadpartnerschaft des LVR widmen sich in diesem Projekt sieben Partner aus sechs Ländern dem Thema, wie urbane (Frei-)Flächen mit weiteren Landschaftsarealen unter ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekten verknüpft werden können.

Projektstart ist der 01.06.2018; das Projekt hat eine Laufzeit von insgesamt vier Jahren (zwei Jahre Projektierung von Maßnahmen, im Anschluss zwei Jahre für die Implementierung/Umsetzung) und umfasst ein Gesamtbudget in Höhe von rd. 1.300.000 Euro; die Förderrate beträgt 85%.

Das Teilprojekt des LVR erhält eine Fördersumme von rd. 318.000 Euro; der Eigenanteil des LVR beträgt für die gesamte Projektlaufzeit rd. 56.000 Euro zzgl. eines Anteils an Gemeinkosten in Höhe von rd. 4.500 Euro (zusammen 60.500 Euro). Der Eigenanteil wird zum weit überwiegenden Teil durch den Einsatz von vorhandenem Personal erbracht und erfolgt über die Laufzeit betrachtet nicht als cash-flow.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2632:

UrbanLinks 2 Landscape

Unlocking the resources and adaptive capacities of urban landscape for sustainable growth by inserting new forms of active land use and ecosystem services

- **Projektbewilligung Interreg Europe**

I. Ausgangssituation

Aus der Zusammenarbeit des European Garden Heritage Network (EGHN) und „Hybrid Parks“ haben sieben Partner aus sechs europäischen Ländern einen weiteren EU-Antrag mit dem o.g. Thema erarbeitet und unter der Leadpartnerschaft des LVR bei der Europäischen Kommission im Programm „Interreg Europe“ zur Förderung eingereicht. Das Projekt wird mit einem formalen „Letter of Support from relevant organisations“ unterstützt durch die NRW-Ministerien Heimat, Kultur, Bau und Gleichstellung sowie Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der Projektantrag wurde mit Datum vom 18.03.2018 bewilligt. Insgesamt hatten sich im 3. Call 234 Projekte um eine Förderung beworben; hiervon sind 54 bewilligt worden, wobei „UrbanLinks 2 Landscape“ das einzige Projekt mit deutscher Leadpartnerschaft ist. Das Gesamtbudget des Projektes umfasst rd. 1,3 Mio Euro; die Förderrate beträgt 85%. Hiervon entfallen auf den LVR bei Gesamtkosten in Höhe von rd. 375.000 Euro Eigenmittel in Höhe von rd. 56.000 Euro zzgl. eines Anteils an den Gemeinkosten in Höhe von 4.500 Euro (zusammen 60.500 Euro). Die Eigenmittel werden zum weit überwiegenden Teil durch den Einsatz eigener Personalressourcen verrechnet, so dass über die Laufzeit betrachtet kein cash-flow erfolgt.

Unter der Leitung des LVR arbeiten in „UrbanLinks 2 Landscape“ zusammen:

Stiftung Schloss Dyck, Jüchen/Deutschland

Umbria Regional Authority/Italien

Surrey County Council/United Kingdom

Kristianstad Municipality/ Schweden

Silesia Park/Polen

Kuldiga District Municipality/Lettland

Das Projekt beginnt am 01.06.2018 und umfasst eine zweijährige Konzeptionsphase und eine sich anschließende, ebenfalls zweijährige Implementierungs-/Umsetzungsphase.

II. Sachstand

Der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und dabei der Entwicklung und Nutzung von Freiräumen wird europaweit eine große Bedeutung zugemessen. Mit der Verabschiedung von EFRE.NRW (Europäischer Fond für Regionale Entwicklung) haben sich neue Möglichkeiten und Herausforderungen für städtebauliche Ziele und naturräumliche Gegebenheiten ergeben, die Einfluss auf kulturlandschaftliche Erfordernisse nehmen.

Die Partner widmen sich unter Berücksichtigung der spezifischen regionalen Anforderungen und Entwicklungen im öffentlichen Raum der Frage, wie urbane

(Frei-)Flächen entwickelt und mit der umgebenden (Kultur-)Landschaft verknüpft werden können und so zu einer besseren Nutzung für die Bevölkerung führen.

Dabei werden in der ersten Phase des Projektes eine verbesserte Wissensbasis, verlässliche Kriterien und handhabbare Verfahren und Werkzeuge entwickelt und Angebote im Vergleich zu anderen Nutzungen evaluiert, um entsprechende Aktionspläne und Maßnahmen vorzubereiten.

Diese werden dann in der zweiten Projektphase konkret umgesetzt.

Projektteil LVR

Im Rahmen des LVR-Projektteiles wird mit Hilfe unterschiedlicher Interessengruppen und unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplanes das gesamte Spektrum städtischer Freiräume (z.B. Brachflächen, Abstandflächen mit marginaler Nutzung, öffentliche und historische Parkanlagen, Flächen des Stadtrandes) untersucht und dabei geprüft, inwieweit diese zur Aufwertung städtischer Räume und zur sozialen Integration, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge beitragen können.

Von den Projektpartnern wurden drei Themen identifiziert, deren Bearbeitung von den NRW-Ministerien Heimat, Kultur, Bau und Gleichstellung sowie Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als von hohem öffentlichen Interesse beurteilt wird und die das Projekt auch mit einem formalen „Letter of Support“ an die Europäische Kommission unterstützen:

1. Grün in der Stadt

Kommunen und das Städtebauministerium verzeichnen seit etwa zwei Jahren vermehrt Nachfragen aus der Bürgerschaft, Brach-, Konversions- und andere Freiflächen zur Nutzung für mehr Grün in der Stadt zu entwickeln und damit die Identifikation zum städtischen Umfeld zu stärken. Es ist unerlässlich, solche Projekte in ein Gesamtkonzept einzubinden und sie u.a. durch Gestaltungsvorgaben für die gesamte Bevölkerung zugänglich und attraktiv zu machen.

2. Gesundheitsvorsorge

Die Projektpartner sehen in diesen und anderen Konzepten der Freiraumplanung eine Chance, neue Angebote im Rahmen der Gesundheitsvorsorge wie z.B. Therapiegärten oder „Green Gyms“ zu schaffen. Ein besonderer Fokus gilt hierbei inklusiven Projektideen.

3. Eco-System Services

Maßnahmen im Rahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, sog. „Eco-System Services“ beanspruchen ebenfalls öffentlichen Raum. Rückhaltung von Regenwasser und stadtnahe Aufforstungsmaßnahmen sind dabei Maßnahmen, die nicht nur deutlichen Nutzen für lokale Ökologie und Biodiversität bieten, sondern auch Vorhaben zu Grün in der Stadt und der Gesundheitsvorsorge ergänzen und unterstützen.

Im Rahmen der Implementierungs- und Umsetzungsphase (Mitte 2020-Mitte 2022) sollen die Ergebnisse und Maßnahmen ebenfalls in Kuladig zur Verfügung gestellt werden.

III. Weiteres Vorgehen

Die Federführung des Gesamt- und des Teilprojektes liegt in der Abteilung Kulturlandschaftspflege (Fachbereich 91, LVR-Dezernat 9) und wird durch die für das langjährige Thema „Gärten und Parks“ zuständige Referentin wahrgenommen. Die hier bestehenden langen Erfahrungen in der Bearbeitung von EU-Förderprojekten bilden eine gute Grundlage.

Der LVR hat Ende April 2018 am Leadpartner-Treffen der EU teilgenommen, bei dem wichtige Informationen zur Wahrnehmung der Funktion sowie zur Projektbearbeitung vermittelt wurden.

Im Hinblick auf den Projektbeginn am 01.06.2018 erfolgen derzeit die organisatorischen Festlegungen und zeitlichen Planungen zum Projektinhalt.

Ein erstes Treffen des Internationalen Steuerungsgremiums ISG beim LVR ist noch vor der Sommerpause 2018 ins Auge gefasst.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, den Sachverhalt gemäß Vorlage 14/2632 zur Kenntnis zu nehmen. Die Verwaltung wird über den weiteren Fortgang des Projektes berichten.

In Vertretung

K a r a b a i c

Subventionsvertrag

über die Ausführung des Projektes **PGI04846, UL2L**

im Rahmen des Programms Interreg Europe

zwischen

Région Hauts-de-France, Hotel de Région, 151, avenue du Président Hoover, 59555 Lille Cedex, Frankreich, in der Eigenschaft als Verwaltungsbehörde des europäischen territorialen Kooperationsprogramms Interreg Europe (im Folgenden „Verwaltungsbehörde“ genannt),

und

Landschaftsverband Rheinland LVR, Ottoplatz 2, 50669 Köln, Deutschland, in der Eigenschaft als federführender Begünstigter gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 (im Folgenden „federführender Partner“ genannt).

Dieser Subventionsvertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt) legt die rechtlich bindenden Bestimmungen hinsichtlich der Förderung, Ausführung und Verwaltung des Projektes **PGI04846, UL2L** fest. Die Vertragsparteien vereinbaren wie folgt:

Definitionen und Abkürzungen

Für den Zweck dieses Vertrags erhalten die folgenden Begriffe und Abkürzungen die nachgenannte Bedeutung:

Antragsformular: Das in Anhang 1 dieses Vertrags zugefügte Antragsformular mit etwaigen Erweiterungen des Antragsformulars, die von den Programmbehörden genehmigt wurden.

Genehmigungsbescheid: Der Genehmigungsbescheid des Begleitausschusses vom 13.03.2018, der über Mitteilung gemäß Anhang 2 dieses Vertrags mitgeteilt wurde.

Budget: Das Budget für das Projekt entsprechend dem Antragsformular.

Programm: Das europäische territoriale Kooperationsprogramm Interreg Europe.

Programmbehörden: Die Verwaltungsbehörde (mit dem gemeinsamen Sekretariat), die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde.

Programmhandbuch: Die letzte veröffentlichte Version des Programmhandbuchs.

Projektpartner: Die im Antragsformular genannten Projektpartner.

Projekt: PGI04846, UL2L, wie im Antragsformular beschrieben.

Projektdauer: Die Laufzeit des Projektes beginnt am Datum des Inkrafttretens und endet am Abschlussdatum entsprechend dem Antragsformular.

Subvention: Die maximale EFRE-Kofinanzierung, die dem Projekt zugewiesen wurde und im Antragsformular genannt ist.

Artikel 1

Gesetzlicher Rahmen

Dieser Vertrag wird auf Basis der folgenden Dokumente geschlossen, die den für die Rechte und Verpflichtungen der Parteien maßgebenden gesetzlichen Rahmen bilden, und die Parteien kommen überein, die dort genannten maßgebenden Bestimmungen zu erfüllen:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den

Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit ihren Erweiterungen.

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 mit Erweiterungen.
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 mit Erweiterungen des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme.
- Alle sonstigen maßgebenden EU-Gesetze, einschließlich der Gesetzgebung zur Festlegung von Bestimmungen über öffentliche Beschaffung, Wettbewerb, staatliche Unterstützung, nachhaltige Entwicklung und Förderung der Gleichheit zwischen Männern und Frauen und Diskriminierungsverbot.
- Das europäische territoriale Kooperationsprogramm Interreg Europe, das von der Europäischen Kommission am 11.06.2015 unter C(2015) 4053 genehmigt wurde.
- Das „Übereinkommen zum Programm über die Zusammenarbeit und über Bestätigung der staatlichen Kofinanzierung“, das von den EU-Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen unterzeichnet wurde.
- Programmspezifische Regeln und Anleitungen des Programmhandbuchs.
- Staatliche Regeln, die für den federführenden Partner und seine Projektpartner maßgebend sind, wenn keine Verordnungen oder fondsspezifische Regeln oder Programmregeln vorliegen.

In dem Fall von Erweiterungen der oben genannten Dokumente ist die letzte Version maßgebend.

Artikel 2

Subventionszuteilung

1. Gemäß dem Genehmigungsbescheid wird dem federführenden Partner die Subvention für die Projektausführung zugesprochen.
2. Der maximale Subventionsbetrag für das Projekt ist im Antragsformular genannt.
3. Der federführende Partner gewährleistet, dass seine eigene Organisation und die Organisation der Projektpartner die Verordnungen zur staatlichen Unterstützung hinsichtlich des Erhalts dieser Subvention erfüllen; der federführende Partner gewährleistet ferner, dass seine eigene Organisation und die Organisation der Projektpartner alle weiteren Dokumente aufzeichnen und speichern, die für eine ausreichende Buchungskontrolle hinsichtlich der angefallenen Aufwendungen und geleisteten Zahlungen erforderlich sind, damit diese auf Verlangen der Behörden des EU-Mitgliedstaates oder des Königreichs Norwegen oder der Europäischen Kommission vorgelegt werden können.

Artikel 3

Finanzierungsbestimmungen

1. Die Subvention wird für die Ausführung des Projektes genehmigt, das entsprechend den seitens des Begleitausschusses mit dem Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen und entsprechend diesen Vertragsbestimmungen ausgeführt wird. Der Genehmigungsbescheid und das Antragsformular sind Bestandteil dieses Vertrags.
2. Die Auszahlung der Subvention unterliegt der Bedingung, dass die Europäische Kommission und, sollten norwegische Partner an dem Projekt beteiligt sein, das Königreich Norwegen die Mittel zur Verfügung stellen. Bei nicht verfügbaren Mitteln ist die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 132 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht verantwortlich für verspätete Zahlungen.
3. Wenn die Europäische Kommission und/oder das Königreich Norwegen keine Mittel zur Zahlung der Subvention zur Verfügung stellt, darf die Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen (i) die Subventionszahlungen einstellen oder (ii) diesen Vertrag kündigen. Wenn die Verwaltungsbehörde ihre Rechte gemäß diesem Artikel 3 ausübt, wird jeder Anspruch des federführenden Partners aus jedweden Gründen gegen die Programmbehörden ausgeschlossen.
4. Die Auszahlung der Subvention unterliegt der Bedingung, dass dieser Vertrag von den Vertragsparteien unterzeichnet wird.

Artikel 4

Vertragsdauer

1. Ungeachtet der Projektdauer und unbeschadet der Bestimmungen über die Projektausführung und die Förderfähigkeit von Ausgaben gelten die Bestimmungen dieses Vertrags ab dem Tag des Genehmigungsbescheids für das Projekt und enden entsprechend den Prüf- und Archivierungsverpflichtungen, die in Artikel 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannt sind.
2. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet den federführenden Partner über das Datum des Inkrafttretens der in Abs. 1 Artikel 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Dauer.

Artikel 5

Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Die Subvention wird dem federführenden Partner nur für förderfähige Ausgaben gezahlt. Für eine Förderfähigkeit ist hinsichtlich der Projektausgaben Folgendes zu beachten:
 - a. Sie beziehen sich auf Tätigkeiten und Kosten, die ab dem Tag des Genehmigungsbescheids bis zum Tag des Projektabschlusses entsprechend dem Antragsformular ausgeführt werden, anfallen und gezahlt werden.
 - b. Sie beziehen sich auf Tätigkeiten, die in dem Antragsformular genannt und die notwendig sind für die Ausführung des Projektes und Erreichung der Projektziele, -leistungen und -ergebnisse und die in dem Budget des Antragsformulars enthalten sind.
 - c. Sie sind angemessen, berechtigt und erfüllen die maßgebenden EU- und Programmregeln. Wurden auf EU- oder Programmebene keine Regeln festgelegt, oder in Bereichen, die nicht präzise reguliert sind, gelten die nationalen oder institutionellen Regeln entsprechend den Grundsätzen vernünftiger Finanzbuchhaltung.
 - d. Sie entstehen dem federführenden Partner oder den Projektpartnern und werden von ihnen gezahlt und durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen, die eine Feststellung und Prüfung erlauben.

- e. Sie sind feststellbar, prüfbar, plausibel, wurden entsprechend den maßgebenden Buchhaltungsgrundsätzen festgestellt und über ein getrenntes Buchhaltungssystem oder mit einem angemessenen Buchhaltungscode erfasst.
 - f. Sie werden von einem First Level Controller gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Artikel 125 (4) geprüft.
2. Abweichend von Artikel 5.1 (a) bis (e) sind gegebenenfalls vereinfachte Kostenoptionen in dem Programmhandbuch angegeben. Beispiel: Die förderfähigen Büro- und Verwaltungsausgaben für das Projekt werden mittels eines Pauschalsatzes von 15 % auf die förderfähigen direkten Personalkosten der Projektpartner berechnet.
 3. Die Nicht-Einhaltung der in Artikel 5.1 genannten Regeln seitens des federführenden Partners und/oder der Projektpartner kann dazu führen, dass die Programmbehörden korrektive Maßnahmen auferlegen und etwaige nicht förderfähige Ausgaben aus dem Projektbudget ausschließen und die Rückzahlung aller oder Teile der gezahlten Subvention fordern.
 4. Das Projekt darf ohne vorherige Genehmigung der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Budgetlinie von dem Budget und dem Budget-Level des Projektpartners abweichen, vorausgesetzt, dass eine Abweichung strikt im Rahmen der 20 %igen Flexibilitätsregel verbleibt, die im Programmhandbuch genannt ist, und stets vorausgesetzt, dass die maximale Gesamtsubvention, die in dem Antragsformular genannt ist, niemals überschritten wird und dass Abweichungen die in Artikel 5.1 genannten Kriterien erfüllen.
 5. Die Vorbereitungskosten sind als Pauschalbetrag festgelegt auf EUR 15.000 förderfähige Gesamtausgaben und in dem Budget des federführenden Partners enthalten. Der entsprechende EFRE oder die norwegische Finanzierung (das heißt, EUR 12.750 für EU-Partner und EUR 7.500 für Nicht-EU-Partner) wird dem federführenden Partner zusammen mit dem ersten Fortschrittsbericht gezahlt. Der federführende Partner legt mit dem Partnerschaftsvertrag schriftlich fest, wie der Pauschalbetrag für die Vorbereitungskosten unter den Projektpartnern aufgeteilt wird, und er zahlt die Beträge nach Erhalt entsprechend aus.

Artikel 6

Elektronische Übertragung

1. Gemäß Artikel 122 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt der Informationsaustausch zwischen dem federführenden Partner und den Programmbehörden über elektronische Datenaustauschsysteme. Dementsprechend werden Fortschrittsberichte und Änderungsanfragen mittels des elektronischen Datenaustauschsystems für die Programme, genannt iOLF, übertragen.
2. Das elektronische Datenaustauschsystem wird gemäß den Bestimmungen verwendet, die auf der iOLF-Website genannt sind.

Artikel 7

Projekt- und Programmleistung

1. Wenn eines oder mehrere erwartete Ziele, Leistungen oder Ergebnisse, die in dem Antragsformular genannt sind, nicht erfolgreich erreicht werden, darf die Verwaltungsbehörde korrektive Maßnahmen verlangen, damit die Projektleistung erreicht und die Auswirkung einer Nichterreicherung auf Programmebene gemindert wird.
2. Wenn das Projekt nicht die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich fristgerechter Lieferung, Lieferung gemäß dem Budget und Lieferung der Leistungen gemäß dem Antragsformular erfüllt, darf das Programm die dem Projekt zugewiesene Subvention kürzen und, falls erforderlich, das Projekt durch Kündigung dieses Vertrags einstellen.

3. Wenn Subventionszahlungen nicht rechtzeitig und vollständig entsprechend den Angaben des Ausgabenplans, der Bestandteil des Antragsformulars ist, angefordert werden, sind sie möglicherweise verwirkt.

Artikel 8

Finanzielle Ansprüche, Fortschrittmeldung und Projektänderungen

1. Der federführende Partner erfüllt die im Programmhandbuch genannten Regeln und Fristen hinsichtlich der Einreichung von Fortschrittsberichten, einschließlich des Abschlussberichtes, und der Anfragen von Änderungen im Rahmen des Projektes.
2. Während der Projektdauer darf einmal ein Antrag an die Verwaltungsbehörde auf Umverteilung des Budgets zwecks Änderungen gestellt werden, wenn die Änderungen nicht in den Rahmen der in Artikel 5.4 genannten 20 %igen Budget-Flexibilitätsregel fallen; diese Anfrage erfolgt gemäß dem Verfahren über Änderungsanfragen, das im Handbuch beschrieben ist.
3. Die Zahlungen an den federführenden Partner werden nur in Euro (EUR, €) geleistet und auf das Konto überwiesen, das der federführende Partner im Fortschrittsbericht angegeben hat.
4. Gemäß Artikel 132 Verordnung (EU) 1303/2013 dürfen Subventionszahlungen ganz oder teilweise in den Fällen eingestellt werden, sollten die Programmregeln nicht erfüllt oder Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

Artikel 9

Haftungen, Vertretung der Partner und Verpflichtungen des federführenden Partners

1. Der federführende Partner ist gemäß Artikel 13 (2) Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 wie folgt verpflichtet:
 - a. Er legt mit den Projektpartnern die Teilung der gemeinsamen Verantwortungen in der Form eines Partnerschaftsvertrags fest, der unter anderem die Vereinbarungen über die Einziehung von unrechtmäßig gezahlten Beträgen enthält.
 - b. Er garantiert eine vernünftige Finanzbuchführung des Budgets.
 - c. Er übernimmt die Verantwortung für die Gewährleistung der Ausführung des gesamten Projektes.
 - d. Er gewährleistet, dass die von allen Projektpartnern eingereichten Ausgaben für die Ausführung des Projektes eingegangen wurden und den Tätigkeiten entsprechen, die zwischen allen Partnern entsprechend dem Antragsformular vereinbart wurden.
 - e. Er gewährleistet, dass die von dem federführenden Partner und den Projektpartnern vorgelegten Ausgaben von einem First Level Controller entsprechend den Prüfanforderungen ihres Mitgliedsstaates oder des Königreichs Norwegen gemäß Verordnung (EU) 1303/2013 Artikel 125 (4) geprüft wurden.
 - f. Er gewährleistet, dass die Überweisung der Subvention an die Projektpartner vollständig und schnellstmöglich erfolgt.
2. Der federführende Partner garantiert, dass er ausreichend befugt ist, diesen Vertrag abzuschließen und alle an dem Projekt mitwirkenden Projektpartner zu vertreten.
3. Der federführende Partner übergibt allen anderen Projektpartnern eine Kopie der unterzeichneten Ausfertigung des Subventionsvertrags und er gewährleistet, dass die Projektpartner die Vertragsbestimmungen beachten. Der federführende Partner haftet für Verzug, Verletzung, unterlassene Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags seitens des federführenden Partners und/oder der Projektpartner. Die Verwaltungsbehörde haftet gleichermaßen für Verletzungen oder unterlassene Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus anderen

in Artikel 1 genannten Dokumenten. Diese Bestimmung besteht ungeachtet der Haftungen der EU-Mitgliedstaaten oder des Königreichs Norwegen und sonstiger Beteiligter aufgrund des in Artikel 1 genannten gesetzlichen Rahmens.

4. Der federführende Partner haftet gegenüber der Verwaltungsbehörde für den Gesamtbetrag der gezahlten Subvention. In dem Fall einer Einziehungsanordnung über die vollständige oder teilweise Erstattung der Subvention an die Verwaltungsbehörde oder eine Organisation, die von der Verwaltungsbehörde als Partei für den Erhalt der Erstattung genannt wird, beachtet der federführende Partner das besondere Programmverfahren zur Erstattung der im Programmhandbuch genannten Subvention.
5. Gemäß Artikel 122.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 27.3 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 gilt: Ist es dem federführenden Partner nicht möglich, die Beträge von anderen Projektpartnern einzuziehen, oder ist es der Verwaltungsbehörde nicht möglich, die Beträge von dem federführenden Partner einzuziehen, nachdem alle angemessenen Anstrengungen gemäß Punkt 5.4 des Kooperationsprogramms und dem Verfahren zur Wiedereinzahlung von Beträgen aufgrund von Unregelmäßigkeiten unternommen worden sind, so erstattet der EU-Mitgliedstaat oder das Drittland, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte angesiedelt ist, der Verwaltungsbehörde die Beträge, die diesem Begünstigten rechtsgrundlos gezahlt wurden. Der EU-Mitgliedsstaat oder das Drittland (Norwegen), auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte angesiedelt ist, ist berechtigt, basierend auf nationalen Zuständigkeitsvorschriften und gemäß Vereinbarung, die der EU-Mitgliedsstaat oder das Königreich Norwegen möglicherweise mit dem Begünstigten abgeschlossen hat, gegenüber dem betreffenden Begünstigten für notwendig erachtete rechtliche Schritte einzuleiten, um den rechtsgrundlos gezahlten Betrag wieder einzuziehen.
6. Zusätzlich zu seinen bereits angeführten Pflichten verpflichtet sich der federführende Partner:
 - a. alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um von einem Projektpartner rechtsgrundlos erhaltene EFRE-Beträge gemäß Punkt 5.4 des Kooperationsprogramms und dem Verfahren zur Wiedereinzahlung von Beträgen aufgrund von Unregelmäßigkeiten umgehend wieder einzuziehen und den Stand bei der Verwaltungsbehörde zu melden
 - b. das Projekt gemäß Beschreibung im Antragsformular durchzuführen
 - c. die Verwaltungsbehörde gemäß Programmhandbuch über Änderungen bei den Kontaktdaten, Planänderungen bei den Aktivitäten und Budgetabweichungen zu informieren
 - d. die Verwaltungsbehörde über Veränderungen im Rechtsstatus der Projektpartner umgehend zu informieren
 - e. die Verwaltungsbehörde umgehend zu informieren, wenn Veränderungen bei den rechtlichen, finanziellen (einschließlich Insolvenz), technischen, organisatorischen oder Eigentumsverhältnissen des federführenden Partners oder eines Projektpartners die Durchführung des Vertrages wahrscheinlich wesentlich beeinträchtigen oder die Entscheidung, den Zuschuss zu gewähren, in Frage stellen können

- f. die Verwaltungsbehörde umgehend zu informieren, wenn Kosten sinken oder eine der Auszahlungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder Umstände eintreten, die die Verwaltungsbehörde berechtigen können, den Zuschuss zu reduzieren und die Rückzahlung des Zuschusses in voller Höhe oder teilweise zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.
7. Die Verwaltungsbehörde haftet nicht für Folgen der Durchführung des Projektes, Verwendung des Zuschusses und/oder Streichung des Zuschusses.

Artikel 10

Projektpartnerschaft

1. Für den Zuschuss kommen nur Aufwendungen in Frage, die von den Projektpartnern gezahlt und getragen werden.
2. Gemäß Artikel 13(2) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 wird die Beziehung zwischen den Projektpartnern und dem federführenden Partner durch eine von allen Projektpartnern unterzeichnete Projektpartnerschaftsvereinbarung geregelt, in der die Aufteilung der Aufgaben unter den Projektpartnern und ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Pflichten festgelegt sind.

Artikel 11

Prüfungsbefugnisse, Projektbewertung und Archivierung von Dokumenten

1. Die Europäische Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, der Europäische Rechnungshof und - im Rahmen ihrer Zuständigkeit - die einschlägigen Stellen des EU-Mitgliedsstaates und des Königreiches Norwegen oder andere Programmbehörden sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den federführenden Partner oder die Projektpartner zu kontrollieren bzw. durch befugte Personen kontrollieren zu lassen.
2. Der federführende Partner und die Projektpartner stellen alle für die Prüfung erforderlichen Dokumente bereit, liefern notwendige Informationen und gewähren Zugang zu ihren Geschäftsräumen.
3. Gemäß Artikel 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet sich der federführende Partner, den eine Bewertung des Projektes vornehmenden unabhängigen Experten oder Gremien zur Erleichterung alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitzustellen.
4. Der federführende Partner sorgt dafür, dass alle Projektpartner die Durchführung des Projektes betreffende Dokumente für die in Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgeschriebene Dauer archivieren. Die Verwaltungsbehörde informiert den federführenden Partner rechtzeitig über das Anfangsdatum der in Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Frist. Diese Frist kann in hinreichend begründeten Fällen unterbrochen werden und läuft nach der Unterbrechung weiter. Andere möglicherweise in nationalem Recht festgelegte längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

5. Gemäß Artikel 140 (Archivierung von Dokumenten) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss der federführende Partner dafür sorgen, dass sämtliche Dokumente wie folgt aufbewahrt werden:
 - a. im Original oder
 - b. als beglaubigte Kopien der Originale oder
 - c. auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente oder für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form vorliegen).

Ungeachtet dessen müssen die Archivierungsformate den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen.

6. Der federführende Partner muss garantieren, dass sowohl er selbst als auch alle Projektpartner die oben aufgeführten Pflichten vollständig und rechtzeitig erfüllen.

Artikel 12

Information und Kommunikation

1. An Zielgruppen, potenzielle Zielgruppen und die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen müssen den Bestimmungen in Anhang XII 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und den im Programmbuch festgelegten Regeln entsprechen.
2. Sofern die Verwaltungsbehörde nichts anderes verlangt, muss in jeder das Projekt betreffenden Bekanntmachung oder Publikation unabhängig von ihrer Form und dem Medium, einschließlich Internet, darauf hingewiesen werden, dass sie lediglich die Meinung des Verfassers wiedergibt und die Programmbehörden für eine Nutzung der darin enthaltenen Informationen nicht haften.
3. Die Programmbehörden sind befugt, die nachfolgend aufgeführten Informationen in beliebiger Form und mit beliebigen Mitteln, einschließlich Internet, zu veröffentlichen:
 - a. Name und Kontaktdaten des federführenden Partners und der Projektpartner
 - b. Projektname
 - c. Zusammenfassung der Projektaktivitäten
 - d. Ziele des Projektes und der Fördermittel

- e. Beginn und Ende des Projektes
 - f. Höhe des Zuschusses und Gesamtbudget des Projektes
 - g. geografischer Standort der Projektdurchführung
 - h. Fortschrittsberichte und Abschlussbericht.
4. Der federführende Partner verpflichtet sich, auf Verlangen einer Programmbehörde eine Kopie von Korrespondenz und Informationsmaterial an das gemeinsame Sekretariat zu schicken. Er erlaubt es dem gemeinsamen Sekretariat, der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission, dieses Material zu nutzen, um die Verwendung der Fördermittel zu belegen.
 5. Kommunikationskampagnen, Medienauftritte oder andere Publicity für das Projekt müssen dem gemeinsamen Sekretariat für eventuelle Aktualisierungen der Website oder Präsentationen mitgeteilt werden.
 6. Das Projekt muss die Anforderungen an die Projekt-Website gemäß Beschreibung im Programmhandbuch erfüllen.

Artikel 13

Rechte an geistigem Eigentum

1. Jegliches geistige Eigentum (ob materiell oder immateriell), das sich aus dem Projekt ableitet, ist Eigentum des federführenden Partners und der Projektpartner. Diese sind berechtigt, die sich aus dem Projekt ableitenden Eigentumsrechte im Rahmen der von den Parteien abgeschlossenen Projektpartnerschaftsvereinbarung zu begründen.
2. Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 13.1 müssen die Ergebnisse des Projektes vom federführenden Partner und den Projektpartnern der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden. Die Verwaltungsbehörde und andere in Frage kommende Programmeteiligte (wie die nationalen Kontaktstellen oder die Europäische Kommission) können sie zu das Programm betreffenden Informations- und Kommunikationszwecken nutzen.
3. Gibt es vorbestehende Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, werden diese in vollem Umfang beachtet, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsbehörde von dem federführenden Partner und den Projektpartnern schriftlich darüber informiert wird.

Artikel 14

Kündigung des Vertrages und Rückzahlung

1. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Rückzahlung des Zuschusses in voller Höhe oder teilweise zu verlangen, wenn sie Hinweise darauf hat, dass:

- a. der Zuschuss ganz oder teilweise zu anderen als den im Vertrag vorgesehenen Zwecken verwendet wurde
- b. der Zuschuss aufgrund falscher oder unvollständiger Erklärungen oder gefälschter Dokumente erhalten wurde
- c. der federführende Partner oder ein Projektpartner nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Durchführung des finanzierten Projektes verzögernde oder verhindernde Ereignisse oder zu seiner Änderung führende Umstände gemeldet hat
- d. im Vergleich zum Antragsformular eine wesentliche Änderung im Wesen oder Umfang, bei den Eigentumsverhältnissen oder Kosten, beim Zeitplan, der Partnerschaft oder dem Abschluss der Projektdurchführung eingetreten ist
- e. der federführende Partner oder ein Projektpartner Kontrollen oder Prüfungen be- oder verhindert hat
- f. der federführende Partner oder ein Projektpartner angeforderte Informationen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist vorgelegt hat
- g. ein Insolvenzverfahren gegen das Vermögen des federführenden Partners und/oder eines Projektpartners eingeleitet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse zur Kostendeckung abgelehnt wird, vorausgesetzt, dass dadurch die Erfüllung der Programmziele verhindert oder riskiert zu werden scheint, oder der federführende Partner oder ein Projektpartner seine Tätigkeit einstellt
- h. sich der federführende Partner oder ein Projektpartner in Konkurs oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem gerichtlich bestellten Verwalter besorgt werden, er einen Vergleich mit seinen Gläubigern geschlossen oder die Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet
- i. vom federführenden Partner oder einem Projektpartner gegen Programmregeln, Gesetze oder Vorschriften verstoßen wurde
- j. eine Änderungen bei den rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder Eigentumsverhältnissen des federführenden Partners oder eines Projektpartners die Durchführung des Vertrages wahrscheinlich wesentlich beeinträchtigen oder die Entscheidung, den Zuschuss zu gewähren, in Frage stellen wird
- k. der federführende Partner oder ein Projektpartner vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 15 des Vertrages die Projektergebnisse ganz oder teilweise einem Dritten verkauft, vermietet oder überlässt

- I. der federführende Partner oder die Projektpartner für alle oder bestimmte im Rahmen des Programmes gemeldeten Projektausgaben während der Durchführung des Projektes zusätzliche Mittel von der Europäischen Union erhalten.
2. Wenn die Verwaltungsbehörde ihr Kündigungsrecht nach Artikel 14 ausübt, muss der federführende Partner den von der Verwaltungsbehörde verlangten Betrag innerhalb eines Monats auf das Bankkonto des Programmes überweisen, das die Verwaltungsbehörde dem federführenden Partner in der Rückforderungsanordnung genannt hat.
3. Eine nicht fristgerechte Rückzahlung durch den federführenden Partner hat Verzugszinsen ab dem Fälligkeitstermin bis zur tatsächlichen Zahlung zur Folge. Der Zinssatz wird gemäß Artikel 147 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgesetzt.
4. Wenn die Verwaltungsbehörde den Vertrag gemäß Artikel 14.1 kündigt, bevor der Zuschuss in voller Höhe an den federführenden Partner ausgezahlt worden ist, werden alle Zahlungen des Zuschusses eingestellt und der federführende Partner hat keinen Anspruch, eine Zahlung des Restbetrages zu fordern.
5. Wenn ein federführender Partner oder Projektpartner in einem anderen im Rahmen des Programmes „Interreg Europe“ finanzierten Programm rechtsgrundlos gezahlte Mittel nicht zurückzahlt, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, den entsprechenden EFRE-Betrag für den betreffenden federführenden Partner oder Projektpartner von offenen Zahlungen in diesem Projekt abzuziehen.
6. Nach der Kündigung bleiben die Pflichten des federführenden Partners (unter anderem Artikel 4, 9, 11, 14, 15 und 16) weiter bestehen.
7. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten ab Eingang des Schreibens bei der anderen Partei schriftlich zu kündigen. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, wird die Kündigung am Ende der Kündigungsfrist wirksam.
8. Weiter gehende Rechtsansprüche bleiben davon unberührt.

Artikel 15

Rechtsnachfolge und Übertragung von Rechten

1. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, ihre vertraglichen Rechte jederzeit abzutreten. In diesem Fall setzt sie den federführenden Partner unverzüglich darüber in Kenntnis.
2. Dem federführenden Partner ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsbehörde gestattet, seine Pflichten und Rechte aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.
3. In Rechtsnachfolgefällen ist der federführende Partner verpflichtet, alle vertraglichen Pflichten an seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Über Veränderungen setzt der

federführende Partner die Verwaltungsbehörde umgehend im Voraus schriftlich in Kenntnis.

Artikel 16

Beschwerden und Streitigkeiten

1. Im Falle einer Beschwerde nach einer Entscheidung einer oder mehrerer Programmbehörden muss der federführende Partner das im Programmhandbuch verankerte Verfahren befolgen.
2. Streitigkeiten zwischen den Parteien, die ihre Vertragsbeziehung und konkreter die Auslegung, Erfüllung und Beendigung des Vertrages betreffen und nicht gütlich beigelegt werden können, sind dem ausschließlich zuständigen Verwaltungsgericht Lille (Tribunal administratif de Lille) vorzutragen, nachdem alle anderen praktischen Wege ausgeschöpft wurden. Das gilt auch dann, wenn das Verfahren eine Garantie eines Dritten oder mehr als einen Beklagten einschließt.

Artikel 17

Maßgebendes Recht

1. Der Vertrag fällt unter französisches Recht. Die ausschließliche Zuständigkeit liegt beim Verwaltungsgericht Lille (Tribunal administratif de Lille).
2. Gemäß dem französischen Gesetz Nummer 94-665 vom 4. August 1994 muss eine französische Fassung des Vertrages aufgesetzt werden. Rechtskräftig sind die französische und die englische Fassung. Die Vertragsparteien können sich auf die Bestimmungen beider Fassungen berufen.

Artikel 18

Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche Korrespondenz mit dem gemeinsamen Sekretariat und der Verwaltungsbehörde in Verbindung mit dem Vertrag muss in englischer Sprache erfolgen und an die auf der Programm-Website angegebene Kontaktstelle des gemeinsamen Sekretariats gesendet werden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich seiner Anhänge, müssen von den betreffenden Programmbehörden schriftlich vereinbart werden.

Artikel 19

Unterschriften

Der Subventionsvertrag ist in drei Originalen ausgefertigt. Jedes Original muss von dem federführenden Partner und der Verwaltungsbehörde gegengezeichnet werden.

Unterschrift der Parteien

Für die Verwaltungsbehörde:

Hiermit erkenne ich den Inhalt und die Bestimmungen des Subventionsvertrages an.

Ich bestätige, dass ich offiziell zur Unterzeichnung des Vertrages befugt bin.

Vor- und Nachname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin	Anne WETZEL [unleserliche Unterschrift]
Funktion des Unterzeichners/der Unterzeichnerin	Directrice Europe
Name der Organisation	
Unterschrift (und ggf. Stempel)	[Rundsiegel:] RÉGION HAUTS-DE-FRANCE
Ort und Datum	Lille, den 16. Mai 2018

Für den federführenden Partner:

Hiermit erkenne ich den Inhalt und die Bestimmungen des Subventionsvertrages an.

Ich bestätige, dass ich offiziell zur Unterzeichnung des Vertrages befugt bin.

Vor- und Nachname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin	
Funktion des Unterzeichners/der Unterzeichnerin	
Name der Organisation	

Unterschrift (und ggf. Stempel)

Ort und Datum

ANHANG 1

Letztes genehmigtes Antragsformular

ANHANG 2

Letztes Genehmigungsschreiben